

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
und der

Conpart e. V., Osterholzer Heerstr. 194, 28325 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Conpart e. V. – im folgenden Leistungserbringer genannt – in der **Jugend- und Erwachsenentagesstätte (JET, Osterholzer Heerstr. 194, 28325 Bremen)** für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbringt.

Tagesförderstätten für erwachsene Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung nach § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX, 76 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX und § 81 SGB IX sowie § 219 Absatz 3 SGB IX bieten Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zum Zwecke der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben an.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistung

2.1. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).

2.2 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Inhalt der Leistungen:

2.2.1 Grundleistungen

- Reinigung der Aufenthalts- und Funktionsräume
- Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall
- Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume sowie der Außenanlagen.

2.2.2 Personenbezogenen Leistungen auf der Grundlage von § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

- Die Tagesförderstätte ermöglicht nicht werkstattfähigen Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.
- Sie bietet eine Hinführung zu einer Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie eine fördernde Tagesstruktur, wobei der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung dieser Personen soweit wie möglich Rechnung getragen wird.
- Der Leistungserbringer bietet eine ganzheitliche Förderung auch mit dem Ziel eine Integration in eine Werkstatt für behinderte Menschen zu ermöglichen.
- Die Tagesförderstätte vermittelt und vertieft lebenspraktische Fähigkeiten, sie stärkt die vorhandenen individuellen Fähigkeiten und Alltagskompetenzen.

2.2.3 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung (bestehend aus Büro- und Geschäftsausstattung, Gruppen- und Therapieräume, Personalraum und Hauswirtschaftsraum einschließlich der Ausstattung mit Inventar, Außenanlagen) ist dem Leistungsangebot der Tagesförderstätte angepasst und bietet den Rahmen für tagesstrukturierte Hilfen für schwerstbehinderte Erwachsene.

2.3 Tagesstrukturierendes Angebot

Das tagesstrukturierende Angebot der Tagesförderstätte richtet sich an geistig, körperlich und mehrfach behinderte Erwachsene,

- die in ihren Familien bzw. in Gemeinschaft oder in einer Besonderen Wohnform für geistig behinderte Menschen leben
- und die nicht in der Lage sind, in einer WfbM aufgenommen zu werden.

Ziel der Tagesförderstätte ist es, den Leistungsberechtigten zu ermöglichen, zuverlässige, befriedigende und tragfähige Beziehungen aufzubauen, Lebensfreude und Sinnerfüllung aus dem jeweiligen Tun zu erfahren, neue Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Kenntnisse und Einsichten zu erhalten und zu fördern.

Damit einhergehend ist das Erreichen eines möglichst hohen Maßes an Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Besucherinnen und Besucher eine wesentliche Aufgabe.

Die Tagesförderstätte hat eine Gesamtkapazität von **48 Plätzen**. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

Personal:

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht.

Es wurde ein Betreuungsschlüssel von 1 : 3,3 für das Betreuungspersonal zuzüglich individuell vereinbarter Stellen für Bundesfreiwilligendienstleistende, FSJler, Praktikanten oder Aushilfen („Helfende Hände“), im Entgelt berücksichtigt.

Die Tagesförderstätte beschäftigt pädagogische und pflegerische Fachkräfte sowie Hilfskräfte.

Im Entgelt berücksichtigt sind Stellen für Geschäftsführung, Verwaltung, Hausmeistertätigkeiten und Reinigung.

Der Leistungserbringer beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu die Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Anlage 2).

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten. Leistungsberechtigte, die im Rahmen des Leistungsangebots einer vergüteten Beschäftigung nachgehen, sind keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Sinne.

Organisation der Angebote:

Die Tagesförderstätte bietet an 248 Öffnungstagen ein tagesstrukturierendes Angebot für die Besucherinnen und Besucher in der Zeit zwischen 8.45 Uhr und 15.00 Uhr von Montag bis Freitag.

2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsbeschreibung Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB IX gedeckt werden.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die **Gesamtvergütung** beträgt

€ 109,57 pro Person/öffnungstäglich.

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** ein Betrag in Höhe von

€ 12,46 pro Person/öffnungstäglich,

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 89,11 pro Person/öffnungstäglich,

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 8,00 pro Person/öffnungstäglich.

Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen sind dem beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen.

3.2 Im Einzelfall erforderliche Zusatzbetreuung nach Ziffer 2.5 wird für die Zeit ab 01.01.2020 pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) mit einem Stundensatz in Höhe von € 26,67 vergütet.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.01.2020** für eine unbestimmte Dauer. Die Mindestlaufzeit beträgt 3 Monate (also mindestens bis zum 31.03.2020).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Bei tarifbedingten Änderungen, die in Summe bei den Personalkosten eines Leistungsangebots zu Steigerungen um mehr als 3,4 % führen, kann der betroffene Leistungsanbieter die Refinanzierung der Personalkosten ab dem 01. April 2020 nachverhandeln.

4.4 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des

jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Leistungserbringer dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

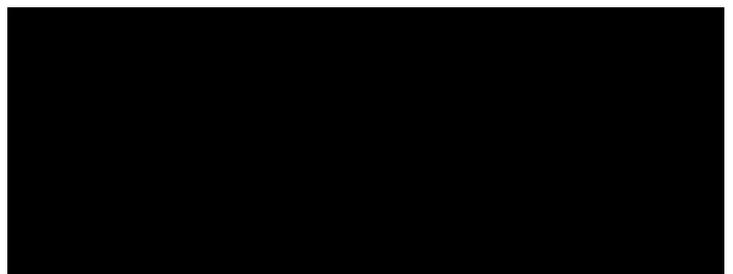
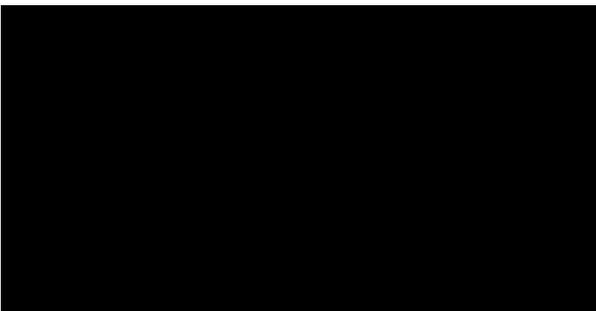
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Januar 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**
Im Auftrag

Leistungserbringer



Leistungsbeschreibung

Tagesförderstätte Conpart e. V. für erwachsene Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	Tagesförderstätte für erwachsene Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung nach § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX, 76 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX und § 81 SGB IX sowie § 219 Absatz 3 SGB IX bieten Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zum Zwecke der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben an. Sie können für den Personenkreis wesentlich behinderter erwachsener Menschen nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, als Maßnahme eingerichtet werden <i>oder</i> die einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) als Fördergruppe angegliedert sein.
2. Unterstützungsart	Art der Leistungen in einer Tagesförderstätte richtet sich nach § 81 SGB IX. In den Tagesförderstätten werden nicht werkstattfähige wesentlich behinderte Menschen unterstützt und gefördert, die wegen gravierender Verhaltensauffälligkeiten, erheblicher Selbst- und/oder Fremdgefährdung und/oder außergewöhnlichem Pflegebedarf zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einer ständigen Hilfe und außergewöhnlich intensiven Unterstützung und Förderung bedürfen.
3. Personenkreis	Eingliederungshilfe in einer Tagesförderstätte können wesentlich geistig, körperlich und mehrfachbehinderte volljährige Menschen erhalten, die wegen der Art <i>und/oder</i> Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder nicht mehr in einer WfbM beschäftigt werden können. Tagesstätten- oder Fördergruppenbetreuung kommt nur in Betracht, wenn eine Förderung und Beschäftigung in der WfbM nicht möglich ist.
4. Zielsetzung	Die Förderung und Unterstützung in einer Tagesförderstätte hat zum Ziel: <ul style="list-style-type: none">• die Hinführung auf einen Platz im Arbeitsleben in einer WfbM• eine angemessene strukturierende Gestaltung des Tages zur Teilhabe am

	<p>Leben in der Gemeinschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Förderung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen
5. Leistungen	
5.1 Grundleistungen	<p>Die Leistungen einer Tagesförderstätte beinhalten hier insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume sowie der technischen Anlagen und Außenanlagen • die Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall • die Reinigung der Aufenthalts- und Funktionsräume • • die sächliche und personelle Ausstattung sowie die betriebsnotwendigen Anlagen, die zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erforderlich sind.
5.2 Personenbezogene Leistungen	<p>Die Tagesförderstätten ermöglichen nicht werkstattfähigen Menschen mit Behinderung insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit • die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten mit dem Ziel der Eingliederung in eine Werkstatt für behinderte Menschen • die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft • eine angemessene Förderung und Betreuung einschl. der pflegerischen Versorgung • den Erhalt und Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten im persönlichen und lebenspraktischen Bereich • die Vermittlung und Vertiefung lebenspraktischer Fähigkeiten • die Stärkung vorhandener individueller Fähigkeiten und Alltagskompetenzen • die weitere Entwicklung des Sozialverhaltens • Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt • Mobilitätstraining • die Vorbereitung älterer behinderter Menschen auf den Ruhestand <p>Der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen ist soweit wie möglich Rechnung zu tragen.</p>
5.3 Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie zu Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit der Werkstatt für behinderte Menschen, gesetzlichen Betreuern, externen Fachkräften und Kooperationspartnern sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
5.4 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leitung, Organisation und Verwaltung der Tagesförderstätte • die Durchführung von Team- und Fallbesprechungen • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation
5.5 Beförderung	<p>Zu der Leistung gehört auch die Organisation und Durchführung der Beförderung anspruchsberechtigter mobilitätsgeminderter Menschen mit Behinderung zur Tagesstätte und zurück. Die Beförderung kann durch die Einrichtung selbst oder durch geeignete Dienstleister erfolgen. Hierzu erfolgen noch nähere einzelvertragliche Regelungen.</p>

5.6 Umfang der Leistungen	<p>Die Öffnungszeiten sind in den Einzelverträgen festzulegen und sollen sich an den Beschäftigungszeiten der Werkstatt für behinderte Menschen orientieren.</p> <p>Der Umfang der Leistungen orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf des beschäftigten Menschen mit Behinderung und wird bestimmt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung.</p>
5.7 Leistungsaus-schluss	<p>Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einer Tagesförderstätte.</p>
6. Personal	
6.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungs- und Förderleistungen sowie nach der Größe und Platzzahl der Tagesförderstätte.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentral-registers vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit von Unterstützungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Tagesförderstätte erforderlich.</p>
6.2 Unterstützungspersonal	<p>Die Förderung und Unterstützung der in Tagesförderstätten beschäftigten behinderten Menschen ist durch fachlich entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten.</p> <p>Zu den Fachkräften zählen vor allem Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoge und Heilpädagoginnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Fachausbildung, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn eine ausreichende fachliche Leitung der Unterstützungsarbeit gewährleistet ist.</p> <p>Soweit begleitende externe Fachdienste notwendig sind (z.B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie usw.), ist der Vorrang der Krankenversicherung zu beachten.</p>
6.3 Anzahl Betreuungspersonal	<p>Der Betreuungsschlüssel (Betreuungspersonal im Verhältnis zu behinderten Menschen) beträgt 1 zu 3,33. Dieser enthält alle direkten und indirekten Leistungszei-</p>

	ten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Fortbildung, Krankheit, Urlaub etc.
6.4 Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leistung der Tagesförderstätte, die Koordination und Qualitätssicherung und ist Bestandteil des Betreuungsschlüssels unter Ziffer 6.3.
6.5 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Tagesförderstätte sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogenen Pauschale.
6.6 Hauswirtschaft/Reinigung/Technik	Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogenen Pauschale.
7. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung (bestehend aus Büro- und Geschäftsausstattung, Gruppenräume, Funktionsräume, Arbeitsräume einschließlich der Ausstattung mit Inventar und Außenlagen) ist dem Leistungsangebot der Tagesförderstätte anzupassen. Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.
8. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten und sächlicher Ausstattung gemäß der vorgehaltenen Angebote • barrierefreie Zugänglich- und Nutzbarkeit sowie behindertengerechte Ausstattung • Unterstützung und Beschäftigung auf der Basis eines fixierten Konzeptes • flexible organisatorische Dienst- und Angebotsgestaltung • multiprofessionelle Zusammenarbeit • regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen • bedarfsgerechte Fallsupervision • bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • bedarfsorientierte Hilfeleistungen • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Förderplans unter weitestgehender Einbeziehung der Betroffenen • fortlaufende Dokumentation der Entwicklungsstände und Fortschreibung von individuellen Förderplänen bei geschlechterspezifischer Auswertung der Ergebnisse • fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeption • Kooperationen mit Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation • Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Vertretern der Beschäftigten sowie mit dem Wohnbereich • Möglichkeiten zur Teilnahme an allgemeinen lebenspraktischen Förderangeboten (auch für Wohnen und Freizeit sowie zur Vorbereitung in den Ruhestand) • Anstreben eines Wechsels in die Werkstatt für behinderte Menschen • Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit des behinderten Menschen • Zahlung von Anerkennungsprämien • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß

	<p>individuellen Hilfeplan</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
9. Vergütung	<p>Die Leistungen in einer Tagesförderstätte werden vergütet</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch eine Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Unterstützungsleistungen b) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Tagesförderstätte sowie notwendiger Sachkosten c) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Geschäfts- und Nutzungsräume zuzurechnen sind.

Sitzung der Vertragskommission SGB XII am 11.12.2017

TOP: Neuregelung zur persönlichen Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil der Leistungstypenvereinbarungen

Beschluss:

In der Sitzung der Vertragskommission am 11.12.2017 wurde folgende Neuformulierung zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung für alle Leistungstypenvereinbarungen (Ziffer 5.1: *Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung*) vereinbart:

„Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden; welche nicht wegen einer der in § 75 (2) SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.

Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

Die Leistungsanbieter haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.“

